

Als Eigentümerin übernimmt sie sämtliche notwendige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Schönheitsreparaturen) an den fest mit dem Grundstück verbundenen Anlagegütern. Sie verpflichtet sich insbesondere die notwendigen Maßnahmen am Grundstück, den Gebäuden und den Aufbauten vorzunehmen um den Schulbetrieb ordnungsgemäß durchführen zu können.

§ 3

Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als .Nutzerin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände alleinig zu benutzen. Sie trägt alle anfallenden Bewirtschaftungskosten.

Die Nutzerin kann die Nutzungsgegenstände sowohl gegen als auch ohne Entgelt Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Sie ermöglicht dabei insbesondere den ortsansässigen Vereinen die Nutzung.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4

Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlende Nutzungsentgelt bemisst sich nach der jeweils zum 31.12. des Vorjahres ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende, erstmalig zum 31.03.2017.

Darüber hinaus trägt die Verbandsgemeinde die Kosten für die Gebäudeversicherung.

§ 5

Beginn und Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung vom 28.09.2010 außer Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Schulstandortes bzw. der Übertragung der Schulträgerschaft auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 6 Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Helbra, den

Helbra, den

Böttge
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage 1 Auszug Archikart und Lageplan
Anlage 2 Aufstellung Anlagegüter